

§ 17 Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung (Art. 20 Abs. 1 Nr. 3 BayEUG)

(1) Im Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung bilden Kernpunkte sonderpädagogischer Förderung – je nach dem individuellen Förderbedarf –

- Bewegungsförderung,
- Hilfen zur Ausweitung der Wahrnehmungs- und Erlebnisfähigkeit,
- Entwicklung eigener Handlungsmöglichkeiten,
- Nutzung von spezifischen Lernmitteln sowie prothetischer Hilfen,
- selbstständiges Bewältigen alltäglicher Anforderungen,
- Aufbau sozialer Beziehungen und sprachlichen Handelns,
- Hinführung zu einer realistischen Selbsteinschätzung der individuellen Leistungsmöglichkeiten,
- Akzeptanz der eigenen Beeinträchtigung.

(2) ¹Im Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung wird nach den Lehrplänen für den Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung, die dem Anforderungsniveau der Lehrpläne für die Grund- und Hauptschule entsprechen, unterrichtet; § 24 Abs. 1 Satz 3 bleibt unberührt. ²Um dem spezifischen Förderbedarf der Schülerinnen und Schüler bestmöglich gerecht zu werden, können unterschiedliche Fördergruppen eingerichtet werden.